

# Haushaltssatzung der Gemeinde Ankershagen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ankershagen vom 11.12.2019, Beschluss Nr. 31/2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

### 1. im Ergebnishaushalt auf

|                                                       |               |
|-------------------------------------------------------|---------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                    | 843.700 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von               | 1.013.200 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -157.300 EUR  |

### 2. im Finanzhaushalt auf

|                                                                          |               |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 785.200 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           | 1.017.600 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -232.400 EUR  |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 130.600 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 130.600 EUR   |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | 0 EUR         |

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.104.728 EUR

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                           |          |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                            |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 336 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 396 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                      | 351 v.H. |

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Deckungsgrundsätze**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:
  - DK 1 – Personalkosten
  - DK 2 – Abschreibungen
  - DK 3 – Wertberichtigungen
  - DK 4 - Wahlen
  - DK 5 – Anteil Wohnsitzgemeinde Kita
  - DK 6 – Bauhof
  - DK 7 – Wohnungswesen inkl. DGH
  - DK 8 – Steuern, Abgaben, Umlagen
  - DK 9 – Gemeindestraßen
  - DK 10- Heimat- und Kulturpflege
  - DK 11 – Feuerwehren der Gemeinde Ankershagen
  - DK 12 - Gewerbesteuer
  - DK 21 – Schullastenausgleich
  - DK 100 – THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
  - DK 101 – Investitionen THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
  - DK 111 - Investitionen FFw-Ankershagen
  - DK 200 – THH 2 – Zentrale Finanzdienstleistungen

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

#### **Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -689.818,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.141.398,00 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.504.675,99 EUR.

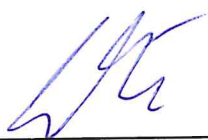
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.02.2020 mit folgender Entscheidung erteilt:

#### **I. Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung**

Gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite i Höhe von 1.104.728 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 919.216 EUR genehmigt.

Ankershagen, den 06.02.2020



  
\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 03.02.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

**I. Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung**

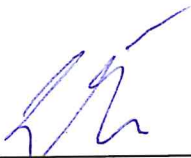
Gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite i Höhe von 1.104.728 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 919.216 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.02.2020 bis zum 02.03.2020 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am:

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

**[http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/ Schliemanngemeinde-Ankershagen/Ortsrecht](http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Schliemanngemeinde-Ankershagen/Ortsrecht) am 17.02.2020**

  
Bürgermeister